

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§. 2.

Die Gebührenfreiheit genießen:

- 1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Poststaaten ausgegebenen Depeschen;
- 2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten ausgegebenen Depeschen;
- 3) die Depeschen der Civil-Behörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;
- 4) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
- 5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgelegte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen u. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1., 2. und 3. bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die nothwendigen Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.